



Urlaubsgesuch

Name, Vorname		Klasse	
Dauer desurlaubes	von _____ bis _____		
	Begründung: _____ _____ _____		
	Wird für weitere Geschwister ein Urlaubsgesuch eingereicht? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja		
	Falls ja, bitte Klasse und Lehrperson angeben: Kindergarten / Lehrperson _____ Primarschule / Lehrperson _____ Klasse _____ Orientierungsschule / Lehrperson _____ Klasse _____		
Datum:	Unterschrift Eltern:		

*Hinweis:
Jeglicher Urlaub,
der die Ferien
verlängert, wird
grundsätzlich
abgelehnt.*

Von der Direktion auszufüllen

Wurde bereits früher ein Urlaub gewährt? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja (Anzahl Tage: _____)	
Das Gesuch wird: <input type="checkbox"/> bewilligt <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> ans Inspektorat weitergeleitet	
Begründung: _____ _____ _____	
Datum:	Unterschrift Direktion:

INFORMATION URLAUB FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

Da sich immer wieder Unsicherheiten in Bezug auf Urlaubsgesuche manifestiert haben, machen wir Sie auf folgende Regelung betreffend dem kantonalen Reglement zum Schulgesetz aufmerksam:

- Art. 37.** 1. Ein Urlaub kann einem Schüler/einer Schülerin aus stichhaltigen Gründen gewährt werden.
2. Ferienverlängerungen vor oder nach den offiziellen Schulferien oder einem Feiertag werden grundsätzlich abgelehnt.
3. Zuständig für die Gewährung eines Urlaubs für einen Schüler/eine Schülerin sind:
- a) an der Orientierungsschule bis zu 4 Wochen im Schuljahr die Schuldirektion.
 - b) länger als 4 Wochen die Erziehungsdirektion.
4. Eingabetermine für
- die Gesuche bis 3 Tage: 1 Woche vor Beginn des Urlaubs
 - die Gesuche ab 1 Woche: 4 Wochen vor Beginn des Urlaubs
- Art. 38** 1. Das Urlaubsgesuch ist im Voraus schriftlich und mit vorstehendem Gesuch vom Vater oder der Mutter des Schülers oder der Schülerin unterschrieben, einzureichen. Es muss begründet sein und Unterlagen aufweisen, welche den Grund belegen.
2. Im Gesuch wird angegeben, wieviele Kinder betroffen sind und in welchem Schuljahr sie sich befinden. Sind von einem Gesuch sowohl Schülerinnen und Schüler der Primarschule wie der Orientierungsschule betroffen, so ist ein gemeinsamer Entscheid der Schulleitung/der Schuldirektorin erforderlich.
3. Der Entscheid wird den Eltern schriftlich mitgeteilt und kann nicht angefochten werden.
4. Die Eltern tragen die Verantwortung für die Urlaube, die sie für ihre Kinder beantragen, und sorgen dafür, dass die Lernprogramme weitergeführt werden. Auf Verlangen der Schule holen die Schülerinnen und Schüler den Stoff und die verpassten Prüfungen nach. Überlagert sich der Urlaub mit einer ordentlichen Prüfungsperiode, so müssen besondere Massnahmen getroffen werden.
- Art. 40** Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler auf Veranlassung seiner Eltern unge-rechtfertigt der Schule fern oder trifft sie oder er wiederholt verspätet zum Unterricht ein oder wurde ein Urlaub gestützt auf unwahren Angaben gewährt, so verzeigt die Schuldirektorin die Eltern beim Oberamt.
- Art. 41** Die Lehrerinnen und Lehrer kontrollieren die Absenzen der Schülerinnen und Schüler und tragen diese entsprechend den Vorgaben der Direktorin ein.